

## VEREINSSUBVENTION

### Verwendungsnachweis über die gewährte Subvention für das Jahr

Erbringung des Nachweises bis spätestens 31. März des Folgejahres bei  
Jahresförderungen oder mehrjährigen Vorhaben (durch Zwischenabrechnungen)  
bzw. 6 Wochen nach Projektende bei Projektförderungen

#### Daten des Vereins

Name des Vereins	
Sitz des Vereins	
Telefonnummer / Handynummer	
E-Mail-Adresse	
Homepage	
ZVR-Zahl	
Vereinssparte	

#### Informationen zur gewährten Vereinssubvention

Erhaltener Subventionsbetrag	
------------------------------	--

#### Kontaktperson/Ansprechperson für Rückfragen

Nachname	
Vorname	
Anschrift	
Telefonnummer / Handynummer	
E-Mail-Adresse	
Funktion	
Art der Vertretung	

**Inhaltlicher Nachweis** (vorbehaltlich der Anforderung weiterer Unterlagen)

Sach- oder Tätigkeitsbericht mit den Infos wofür die gewährte Subvention verwendet wurde. Die Verwendung der gewährten Mittel soll beschrieben und der damit erzielte Erfolg erkennbar gemacht werden (evtl. Drucksorten, Pressemeldungen, etc. beilegen).  
(bei Platzmangel bitte Zusatzblatt beilegen)

**Finanzieller Nachweis** (vorbehaltlich der Anforderung weiterer Unterlagen)

Die widmungsgemäße Verwendung der Gelder soll durch Vorlage der Originalrechnungen inkl. Zahlungsbelegen nachgewiesen werden. Bei Projektförderungen ist eine detaillierte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vorzulegen. Bei Förderungen über € 10.000,00 ist eine detaillierte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Einzelkonten vorzulegen und die Vermögensverhältnisse und Schulden sind offenzulegen, zusätzlich ist eine Abrechnung des geförderten Vorhabens einzubringen.

Hinweise:

- Bei Förderungen über € 1.000,00 erfolgt keine weitere Förderungsgewährung ohne Abrechnung der vorherigen Förderung.
- Repräsentationsausgaben (z.B. Feiern, Geschenke, Lebensmittel, Getränke, Taxi, etc.) werden grundsätzlich nicht als Verwendungsnachweis anerkannt.

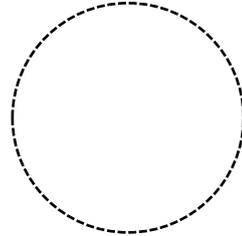
**Kenntnisnahme**

- Verpflichtung die den Angaben zu Grunde liegenden Belege für die Dauer von 7 Jahren aufzubewahren und für eine allenfalls noch stattfindende Prüfung bereitzuhalten.
- Die Erledigung eines weiteren Förderungsansuchens sowie die fortlaufende Auszahlung einer bereits gewährten Förderung kann von der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Vorlage eines Verwendungsnachweises für eine frühere Förderung abhängig gemacht werden.
- Es ist die gänzliche oder teilweise Rückzahlung des Förderungsbetrages vorgeschrieben, wenn die Förderungsmittel nicht oder nicht widmungsgemäß verwendet wurden oder der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung nicht oder nicht vollständig in der von der Gemeinde Bürmoos festgelegten Form erbracht wurde, wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder Bedingungen, Auflagen oder Befristungen der Gemeinde Bürmoos nicht eingehalten wurden.

## Erklärung der Richtigkeit und Vollständigkeit

- Hiermit wird bestätigt, dass die im Verwendungsnachweis sowie in eventuellen Beilagen getätigten Angaben richtig und vollständig sind.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des österr. Datenschutzgesetzes (DSG) in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes i.d.g.F. Wir verweisen auf unsere Homepage Gemeinde Bürmoos, hier befindet sich der Datenschutzhinweis. <https://www.buermoos.at/WEB/Datenschutz>



\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift Kontaktperson

Stempel

## Subventionsrichtlinien

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bürmoos hat in der Sitzung am 13. Dezember 2007 die Subventionsrichtlinien für die Förderung von örtlichen Vereinen beschlossen.

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinien gelten für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Gemeinde Bürmoos. Sie gelten nicht für Fördermaßnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder für Förderungen auf Grund vertraglicher Verpflichtungen, welche vor Geltungsbeginn dieser Richtlinien eingegangen wurden.

(2) Grundsätzlich werden Förderungen für das jeweilige Wirtschaftsjahr gewährt.

(3) Abweichungen von diesen Richtlinien kann in begründeten einzelnen Förderungsfällen die Gemeindevertretung der Gemeinde Bürmoos genehmigen. Solche Abweichungen sind durch einen eigenen Beschluss festzuhalten.

### § 2 Förderungswürdigkeit

(1) Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass das Vorhaben oder die Aufgabe innerhalb des Gemeindebereiches verwirklicht wird oder zumindest mit der Gemeinde Bürmoos oder deren Bewohnern im Zusammenhang steht. Die Kosten für PR-Arbeiten können ebenfalls in die Kostenaufstellung eingerechnet werden.

(2) Die Förderung kann von der Gewährung von Mitteln anderer Förderungsgeber abhängig gemacht werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, eine angemessene Eigenleistung zu erbringen, wobei bei der Beurteilung der Angemessenheit grundsätzlich von einem Prinzip der Gesamtbetrachtung auszugehen ist.

(3) Die Förderung darf nur unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährt werden, wobei die Vermögensverhältnisse und allfällige Rücklagen des Förderungswerbers keinen generellen Versagens- oder Rückforderungsgrund für eine Förderung darstellen.

(4) Eine Förderung darf nicht gewährt werden, wenn bekannt ist, dass über das Vermögen des Förderungswerbers einmal ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde oder an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder den fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers (bzw. Organen bei juristischen Personen) berechtigte Zweifel bestehen.

(5) Eine Förderung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung einer Förderung maßgeblichen Verhältnisse notwendig sind, verweigert wird, wenn wesentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden, wenn der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann oder die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungskraft des Förderungswerbers übersteigt.

(6) Bei der Höhe des zu gewährenden Förderungsbetrages ist auf die Förderungswürdigkeit gemäß Absatz 1 und die zur Verfügung stehenden Budgetmittel der Gemeinde Bedacht zu nehmen.

(7) Sportvereine dürfen für die professionelle Ausübung von Sportarten mit Ausnahme der Zurverfügungstellung von Sportstätten grundsätzlich keine Subventionen gewährt werden. Das gilt ebenso für Vereine, welche auf Grund des für die Mitgliedschaft erforderlichen Aufwandes oder aus anderen Gründen der Allgemeinheit nicht zugänglich sind.

### § 3 Formale Voraussetzungen

(1) Eine Förderung darf nur über schriftlichen Antrag gewährt werden, die von der Gemeinde Bürmoos aufgelegten Formulare sind dabei zu verwenden. Der Förderungswerber hat darin die für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit wesentlichen Angaben darzulegen.

Der Kassenbericht aus der letzten Jahreshauptversammlung ist vorzulegen.

(2) Dem Förderungswerber ist mitzuteilen, dass er mit der Annahme der Subvention verpflichtet ist, die Subventionsrichtlinien, zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen einzuhalten.

(3) Der Förderungnehmer erklärt mit Annahme des Förderungsbetrages seine ausdrückliche Zustimmung, dass im Sinne der §§ 1 und 7 des Datenschutzgesetzes 2000 der Förderungsempfänger, der Verwendungszweck und die Höhe der bewilligten Förderung veröffentlicht werden können.

(4) Der Förderungswerber ist verpflichtet, über Aufforderung alle weiteren zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn erforderlich, im Original vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse

notwendigen Auskünfte zu erteilen. Wenn es die Gemeinde zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit für zweckmäßig erachtet, ist sie berechtigt, die Gebarung des Förderungswerbers auch mittels Einschau an Ort und Stelle durch eigene Organe oder durch beauftragte dritte Personen, z. B. Wirtschaftsprüfer, zu überprüfen.

(5) Falls im Voranschlag der Gemeinde Bürmoos zugunsten eines bestimmten Förderungsempfängers eine Subvention mit Zweckwidmung vorgesehen und nach den Bestimmungen der Haushaltsatzung eine gesonderte Verfügung (Bewilligung) der Ausgabe (Förderung) nicht erforderlich ist, hat der Förderungswerber vor Ablauf des jeweiligen Rechnungsjahres um die Auszahlung gesondert anzusuchen, widrigenfalls der vorgesehene Förderungsbetrag verfällt. Die zuständigen Dienststellen haben vor Auszahlung solcher Förderungen die formalen Voraussetzungen im Sinne der Subventionsrichtlinien zu prüfen. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung einer Förderung, die im Voranschlag selbst oder in den Erläuterungen dazu ausgewiesen ist, besteht grundsätzlich nicht.

### § 4 Auszahlung des Förderungsbetrages

(1) Subventionen bis zum Betrage von EURO 5.000,00 können in einer Summe, Subventionen bis EURO 10.000,00 in Halbjahresraten, Subventionen bis EURO 15.000,00 in Vierteljahresraten und Subventionen über EURO 15.000,00 in Monatsraten ausbezahlt.

Bei einer Beschlussfassung über eine Jahresförderung im zweiten Halbjahr sind die Raten für jenen Zeitraum, der vor der Gewährung der Subvention liegt, in einer Summe auszubezahlen.

(2) Eigene Forderungen der Gemeinde bzw. von Einrichtungen im Nahverhältnis der Gemeinde gegen den Förderungsempfänger können jederzeit mit der Förderung gegenverrechnet werden.

(3) Wird ein Vorhaben durch die Übernahme einer Ausfallhaftung gefördert, hat der Förderungswerber bei Inanspruchnahme der Ausfallhaftung nach Abschluss des Vorhabens eine detaillierte Abrechnung vorzulegen. Die endgültige Höhe der Förderung wird nach der Überprüfung der Abrechnung festgesetzt.

### § 5 Verwendung der Förderungsmittel und Erbringung von Verwendungsnachweisen

(1) Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, die erhaltenen Förderungsmittel widmungsgemäß, nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und entsprechend den erteilten Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu verwenden. Die Gemeinde kann sich Sicherstellungen (wie z.B. bei Darlehensgewährungen) vorbehalten. Für die Auszahlung von Förderungsbeträgen sind erforderlichenfalls Original-Rechnungen vorzulegen. Diese können von der zuständigen Dienststelle der Gemeinde mit einem Stempelaufdruck versehen werden, aus dem sich die Bezahlung durch die Gemeinde ergibt.

(2) Der Förderungsempfänger ist dazu verpflichtet, der mit der Förderungsvergabe betrauten Dienststelle umgehend mitzuteilen, wenn das geförderte Vorhaben nicht in der geplanten Art und Weise oder zum geplanten Zeitpunkt ausgeführt wird oder sich sonstige wesentliche Änderungen ergeben.

(3) Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages in der von der Gemeinde festgelegten Form und unter Beachtung der vorgegebenen Abrechnungsrichtlinien zu erbringen. Hierbei gilt § 3 Absatz 4 sinngemäß.

(4) Der Förderungnehmer verpflichtet sich, auf die Förderung durch die Gemeinde hinzuweisen, möglichst unter Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Vorlagen.

### § 6 Rückzahlung des Förderungsbetrages

(1) Der Förderungswerber ist verpflichtet, Förderungsmittel innerhalb einer von der Gemeinde festzusetzenden angemessenen Frist, allenfalls samt den gesetzlichen Zinsen, zurückzahlen, wenn die Förderungsmittel widmungswidrig verwendet wurden oder er den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht oder nicht vollständig in der von der Gemeinde festgelegten Form erbracht, wesentlich unrichtige oder unvollständige Gesuchsangaben gemacht oder Bedingungen, Auflagen oder Befristungen der Gemeinde nicht eingehalten hat.

### § 7 Schlussbestimmungen

(1) Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder auf Auszahlung eines beschlossenen Förderungsbetrages innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

Der Bürgermeister